

## Anlage BHfAbgV — (zu den §§ 2 und 6) Hafengeld und Pauschalen

Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung

Historische Fassung: Stand 04.06.2022 bis 25.06.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2154)

(1) Das Hafengeld beträgt

1. für Fahrgastschiffe und sonstige Fahrzeuge, die Personenbeförderung gegen Entgelt durchführen, unabhängig davon, ob Güter mitgeführt werden,

a) je zugelassenen Fahrgast und Benutzung bis zu drei Kalendertagen

im Hafen Helgoland

- in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober nach Ablauf einer hafengeld-freien Zeit von 24 Stunden 0,23 €,

- in der übrigen Zeit nach Ablauf einer hafengeld-freien Zeit von 24 Stunden 0,23

€, mindestens 17,00 €

im Hafen Borkum 0,43 €,

in den übrigen Häfen 0,23 €;

b) je zugelassenen Fahrgast und Benutzung pro angefangene 24 Stunden

im Hafen Holtenau 0,23 €, mindestens 27,00 € pro Benutzung;

2. für Bäderboote, Sportanglerfahrzeuge und Personenfähren, unabhängig davon, ob Güter mitgeführt werden bzw. Personen befördert werden,

je zugelassenen Fahrgast und Benutzung bis zu drei Kalendertagen

im Hafen Borkum 0,43 €,

in den übrigen Häfen 0,23 €;

3. für Fracht- und Tankschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfähren) und sonstige Wasserfahrzeuge

- mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten - je Bemessungseinheit

- in den Häfen am Nord-Ostsee-Kanal bei Benutzung für je angefangene 24 Stunden 0,13 €,

- in den übrigen Häfen bei Benutzung bis zu drei Kalendertagen 0,40 €.

(2) Das Hafengeld beträgt nach Ablauf einer Liegezeit von drei Kalendertagen für

Wasserfahrzeuge nach Absatz 1

je Bemessungseinheit oder je zugelassenen Fahrgast und je Kalendertag

in den Häfen am Nord-Ostsee-Kanal 0,13 €,

in den übrigen Häfen 0,40 €.

(3) Für Fischereifahrzeuge beträgt das Hafengeld ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen je angefangene 24 Stunden

bei einer Länge von

bis zu 7 m 1,30 €,

über 7 m bis zu 10 m 2,00 €,

über 10 m bis zu 12 m 2,60 €,

über 12 m bis zu 14 m 3,00 €,

über 14 m bis zu 16 m 3,20 €,

über 16 m bis zu 18 m 4,00 €,

über 18 m bis zu 20 m 6,00 €,

über 20 m bis zu 26 m 8,00 €,

über 26 m bis zu 30 m 12,00 €,

für jeden weiteren angefangenen

Meter Länge zusätzlich 1,10 €.

(4) Für Wasserfahrzeuge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b beträgt das Hafengeld ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen

- im Hafen Helgoland bei einer Länge

bis zu 8 m 6,50 €,

über 8 m bis zu 10 m 10,00 €,

über 10 m bis zu 14 m 13,00 €,

über 14 m bis zu 17 m 15,00 €,

über 17 m bis zu 20 m 18,00 €,

für jeden weiteren angefangenen

Meter Länge zusätzlich 1,10 €,

- in den übrigen Häfen bei einer Länge

bis zu 8 m 5,50 €,

über 8 m bis zu 10 m 8,00 €,

über 10 m bis zu 14 m 10,00 €,

über 14 m bis zu 17 m 11,00 €,

über 17 m bis zu 20 m 14,00 €,

für jeden weiteren angefangenen

Meter Länge zusätzlich 1,10 €,

bei Mehrumpfböten erhöhen sich diese Beträge jeweils um die Hälfte.

(5) Die Pauschale nach § 6 beträgt

1. für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe für ein Kalenderjahr bis zu jährlich

20 Benutzungen das 15-Fache,

40 Benutzungen das 30-Fache,

80 Benutzungen das 45-Fache,

250 Benutzungen das 90-Fache,

250 Benutzungen das 100-Fache

über 250 Benutzungen das 100-Fache

des Hafengeldes nach Absatz 1,

2. für Fischereifahrzeuge

für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate 20 und für ein Kalenderjahr 60 Tagessätze nach Absatz 3.

Zitiervorschlag: Anlage BHfAbgV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BHfAbgV/anlage>